



Rat der
Europäischen Union

163921/EU XXVII. GP
Eingelangt am 27/11/23

Brüssel, den 15. November 2023
(OR. en)

14692/23
PV CONS 50
AGRI 648
PECHE 475

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
23. und 24. Oktober 2023

TAGUNG AM MONTAG, 23. OKTOBER 2023

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14003/23 + COR 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

14239/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

14241/23

Verkehr

1. **Überarbeitung der Richtlinie zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) Annahme des Gesetzgebungsakts** vom AStV (1. Teil) am 18.10.2023 gebilligt

1|C

14005/23
PE-CONS 35/23
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Beschäftigung und Sozialpolitik

2. **Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 18.10.2023 gebilligt

13888/23 + ADD 1
PE-CONS 48/23
SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV bei Stimmenthaltung Bulgariens, Ungarns und Polens. Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

3. **Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 18.10.2023 gebilligt

13942/1/23 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 37/23
CONSOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

4. **Verordnung über europäische grüne Anleihen (EuGB)**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 18.10.2023 gebilligt

13940/23
+ ADD 1
ADD 2 REV 1
PE-CONS 27/23
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV) bei Stimmenthaltung Deutschlands, Luxemburgs und Österreichs. Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Auswärtige Angelegenheiten

5. **Verlängerung der Verordnung über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen** **13941/23**
Annahme des Gesetzgebungsakts **PE-CONS 54/23**
vom AStV (2. Teil) am 18.10.2023 gebilligt **POLCOM**

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

6. **Verordnung für ein Instrument gegen Zwangsmaßnahmen** **13939/23**
Annahme des Gesetzgebungsakts **+ ADD 1-2**
vom AStV (2. Teil) am 18.10.2023 gebilligt **PE-CONS 34/23**
COMER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2024** C 14259/23
12451/23 + ADD 1
14024/1/23 REV 1
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024.

4. ICCAT-Jahrestagung 13780/23 + COR 1
(Neu-Kairo, Ägypten, 13. bis 20. November 2023)
Gedankenaustausch

Beratungen über Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

LANDWIRTSCHAFT

5. **Abfallrahmenrichtlinie – lebensmittelbezogene Aspekte** ① C 13994/23
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu den lebensmittelbezogenen Aspekten der Abfallrahmenrichtlinie und führte – gestützt auf einen Vermerk des Vorsitzes (Dok. 13994/23) – einen Gedankenaustausch darüber.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine¹
*Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch*

14087/1/23 REV 1

Sonstiges

Landwirtschaft

7. a) Auswirkungen des CO₂ -Marktes der EU auf den Agrarsektor und die Agrar- und Ernährungsindustrie
Informationen der polnischen Delegation

 13930/23

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der polnischen Delegation über die Auswirkungen des CO₂ -Marktes der EU auf den Agrarsektor und die Agrar- und Ernährungsindustrie. Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesem Thema.

- b) Ergebnisse der V4-Tagung auf Ministerebene
„Landwirtschaft“
(Znojmo, Tschechische Republik, 26. September 2023)
*Informationen der tschechischen Delegation im Namen
der polnischen, der slowakischen, der tschechischen und
der ungarischen Delegation*

14236/23

- c) Perspektiven des ökologischen/biologischen Landbaus
*Informationen der litauischen Delegation, unterstützt von
der bulgarischen, der dänischen, der finnischen, der
kroatischen, der lettischen, der maltesischen, der
rumänischen, der schwedischen, der tschechischen, der
ungarischen und der zyprischen Delegation*

14304/23

- d) Einrichtung eines effizienten, flexiblen und einfachen Ad-hoc-Mechanismus zur finanziellen Unterstützung im Krisenfall
*Informationen der kroatischen und der slowenischen
Delegation, unterstützt von der bulgarischen, der
griechischen, der maltesischen, der portugiesischen, der
ungarischen und der zyprischen Delegation*

14350/23

¹ Im Beisein des ukrainischen Ministers für Agrarpolitik und Ernährung.

- e) **Ein neuer Deal für Landwirtinnen und Landwirte – wie die derzeitigen Herausforderungen für den Agrarsektor der EU bewältigt werden können**
Informationen der österreichischen Delegation

 14320/23

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der österreichischen Delegation darüber, wie die derzeitigen Herausforderungen für den Agrarsektor der EU angegangen werden können. Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesem Thema.

- f) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung für die Zertifizierung von CO₂ - Entnahmen: Land- und forstwirtschaftliche Aspekte – Sachstand
Informationen des Vorsitzes

 14367/23

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die jüngsten Entwicklungen bei den Beratungen im Rat und im Europäischen Parlament über die land- und forstwirtschaftlichen Aspekte des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung eines EU-Rahmens für die Zertifizierung von CO₂ -Entnahmen. Er nahm ferner die Informationen der Kommission und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- g) **Arbeitsprogramm der Kommission für 2024 zur EU-Absatzförderungspolitik für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse**
Informationen der italienischen Delegation

14469/23

TAGUNG AM DIENSTAG, 24. OKTOBER 2023

FISCHEREI

3. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2024**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Siehe Seite 4.

C 14259/23
12451/23 + ADD 1
14024/1/23 REV 1

-
- ①** erste Lesung
C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
☒ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 14241/23

**Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz
Annahme des Gesetzgebungsakts**

Zu A-Punkt 2:

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Mit der Änderung der EU-Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Asbest am Arbeitsplatz wird regulatorisch neu auf, Fasern mit einem Durchmesser kleiner als 0,2 Mikrometer“ Bezug genommen. Da nach Ablauf des Übergangszeitraums von sechs Jahren die Anzahl der Fasern davon bestimmt wird, welchen Zahlenwert der untere Durchmesser hat, wäre es hilfreich gewesen, auch dies im Rahmen der Richtlinie zu definieren, anstatt es den einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen.

Denn ohne die Festlegung eines unteren Durchmessers werden verschiedene Messstellen unterschiedliche Messergebnisse erzielen, abhängig von der national festgelegten Definition und Vorgehensweise bei der Auswertung. Da nur nationale Festlegungen erfolgen, können Analysenergebnisse aus einem Mitgliedstaat in einem anderen nicht verwendet werden.

Um EU-weite Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit von Asbestfaserkonzentrationen zu erhalten und innerhalb der Übergangszeit von sechs Jahren die Entwicklung nationaler Methoden und Messprogramme für das neue, höher auflösende Zählverfahren für dünne Asbestfasern abschließen zu können, wäre daher die Festlegung eines unteren Faserdurchmessers auf EU-Ebene wünschenswert gewesen.

Auch wenn dies nun nicht der Fall ist, setzen wir uns diesbezüglich für ein abgestimmtes gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten ein. Als Zahlenwert für den unteren Durchmesser könnte unserer Ansicht nach 50 nm festgelegt werden. Dieser würde sowohl analytischen als auch toxikologischen und sozioökonomischen Belangen gerecht.“

**Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien bekräftigt seine Unterstützung für den zwischen den Organen erzielten Kompromiss über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG, der auch im Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament vom 5. Oktober 2023 zum Ausdruck gekommen ist.“

Auch wenn wir nicht mit allen Vorschriften des Richtlinienentwurfs voll und ganz zufrieden sind, erachten wir den Text als einen insgesamt soliden und ausgewogenen Gesetzestext.

Dennoch ersuchen wir die Kommission, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen, um die Probleme, die in dieser Phase auftreten können, weiter zu untersuchen. Die Wirksamkeit der neuen Vorschriften ist abhängig von ihrer ordnungsgemäßen Umsetzung, und die Unterstützung der Kommission kann zur Annahme einheitlicher Ansätze beitragen, wodurch Fälle unbeabsichtigter Regulierungsarbitrage, durch die der Binnenmarkt zersplittert werden könnte, verhindert werden. Wir weisen darauf hin, dass mit diesem Gesetzgebungsvorschlag neben der Stärkung des Vertrauens in die Finanzmärkte, indem Verbraucher vor den mit der Digitalisierung verbundenen Risiken geschützt werden, auch das wichtige Ziel verfolgt wird, den freien Verkehr von Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt weiter zu verbessern, indem für die verschiedenen Akteure in Bezug auf ähnliche Tätigkeiten und Risiken gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.“

Zu A-Punkt 4:

Verordnung über europäische grüne Anleihen (EuGB) Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES RATES

„Da Greenwashing auf dem Anleihemarkt verhindert werden muss, um Arbitrage zwischen verschiedenen Kategorien von Nichtdividendenwerten zu vermeiden, und es keine harmonisierten Offenlegungsregelungen für Anleihen, Derivate und andere Nichtdividendenwerte gibt, die damit beworben werden, dass sie ESG-Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen, bekräftigt der Rat seine Absicht, den Vorschlag der Kommission, die Bereitstellung von ESG-bezogenen Informationen im Prospekt für Nichtdividendenwerte vorzuschreiben, im Rahmen der Verhandlungen über den Rechtsakt zur Börsennotierung gründlich zu prüfen.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland ist weiterhin der Auffassung, dass Kernenergie nicht nachhaltig ist. Wir erkennen an, dass der EU-Standard für grüne Anleihen an die Taxonomie-Verordnung anknüpft, halten aber gleichzeitig die Einbeziehung der Kernenergie für die Schaffung eines Goldstandards für grüne Anleihen nicht für angemessen. Deshalb kann Deutschland die politische Einigung zur Verordnung über Europäische Grüne Anleihen nicht in ihrer Gesamtheit unterstützen.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH

„Wir unterstützen Maßnahmen, die dazu beitragen werden, Finanzmittel in Richtung Nachhaltigkeit zu lenken. Daher bewertet Österreich den EU-Standard für grüne Anleihen positiv. Wir haben jedoch stets das Ziel verfolgt, eine glaubwürdige und wissenschaftlich fundierte Taxonomie zu schaffen, und wir lehnen es ab, dass Investitionen im Nuklearbereich als Übergangstätigkeiten gelten können. Wir begrüßen die im Text enthaltenen Offenlegungspflichten für solche Investitionen, wenngleich sie noch stärker hätten herausgestellt werden können. Wir achten uneingeschränkt die nationale Souveränität sowie das europäische und internationale Recht bezüglich der nationalen Energiepolitik, aber wir halten es für Grünfärberei, Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Kernenergie als nachhaltig einzustufen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, etwaige Mandate zur Ausarbeitung standardisierter Anhänge für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensföhrungsfaktoren (ESG-Faktoren) im EU-Prospekt zügig zu behandeln und dabei die Erfahrungen mit den vor dem Hintergrund der Verordnung über europäische grüne Anleihen erstellten freiwilligen Leitlinien für grüne Anleihen zu berücksichtigen.“

Zu A-Punkt 6:

Verordnung für ein Instrument gegen Zwangsmaßnahmen Annahme des Gesetzgebungsakts

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verordnung (EU) 2023/... über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer

„Wirtschaftlicher Zwang kann sich auf jeden Tätigkeitsbereich der Union oder eines Mitgliedstaats auswirken und komplexe politische, wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen haben. Diese Verordnung ist eine notwendige und wirksame Reaktion auf wirtschaftlichen Zwang und basiert auf Abschreckung, kann aber gegebenenfalls als letztes Mittel zum Erlass von Gegenmaßnahmen führen. Für diese Verordnung gibt es keinen Präzedenzfall, sie ist sorgfältig und unter gebührender Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen von wirtschaftlichem Zwang konzipiert. Daraus folgt, dass diese Verordnung und die darin enthaltenen Ansätze, insbesondere die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat gemäß Artikel 4, thematisch eng eingegrenzt sind und keinen Präzedenzfall für andere Gesetzgebungsressorts auf der Grundlage von Artikel 207 AEUV oder für den Vorschlag solcher Rechtsakte darstellen. Zudem greifen die in diesem Instrument vereinbarten Vorschriften über den Einsatz des Prüfverfahrens im Zusammenhang mit Reaktionsmaßnahmen der Union dem Ergebnis anderer laufender oder künftiger legislativer Verhandlungen nicht vor und sind nicht als Präzedenzfall für andere Gesetzgebungsressorts zu betrachten. Diese Verordnung gilt daher nicht als Präzedenzfall für andere Rechtsakte.“

Stellungnahme der Kommission zur Anwendung des Prüfverfahrens bei Reaktionsmaßnahmen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2023/XXX über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer

„Die Kommission ist bestrebt, bei der Anwendung des EU-Instruments gegen Zwangsmaßnahmen in allen Phasen und unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und bewährter Verfahren eng mit dem europäischen Parlament, dem Rat und den EU-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Die zentralen Elemente des Instruments, also Abschreckung und Wirksamkeit, werden durch eine geeinte Reaktion der EU gestärkt; aufgrund des sensiblen Charakters des Instruments ist dies die angemessenste Form der Reaktion.“

Die Kommission betont, dass es im Rahmen dieser Verordnung angesichts der Art und der Auswirkungen der Maßnahmen der Union gemäß der Verordnung machbar ist, zu Lösungen zu gelangen, die möglichst breite Unterstützung finden. Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen komplexe wirtschaftliche, politische und rechtliche Fragen beurteilt werden, wobei erheblicher Spielraum besteht, der vor allem genutzt werden sollte, um Lösungen zu finden, die unter den EU-Mitgliedstaaten möglichst breite Unterstützung finden.

Bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse gemäß der Verordnung und unter Berücksichtigung der Regeln und allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, die vom europäischen Parlament und dem Rat festgelegt wurden, wird die Kommission in dieser Hinsicht besonders darauf achten, dass dem Ausschuss der EU-Mitgliedstaaten frühe und wirksame Möglichkeiten geboten werden, jeden Entwurf eines Durchführungsrechtsakts vor der Abstimmung zu prüfen und sich dazu zu äußern, und dass stets auf Lösungen hingearbeitet wird, die im Ausschuss der EU-Mitgliedstaaten möglichst breite Unterstützung finden. Vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend nach Übermittlung an die Mitgliedstaaten eine Analyse der in Artikel 13 Absatz 4 genannten vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat darauf hinweisen, wenn die vorgesehenen Reaktionsmaßnahmen der Union mit den in Artikel 8 Absatz 4 beschriebenen Maßnahmen in Zusammenhang stehen.

Gibt ein Ausschuss keine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ab, so wird die Kommission darüber hinaus die im Ausschuss vorgetragenen Standpunkte umfassend berücksichtigen und vorrangig dem Ausschuss einen geänderten Entwurf des Rechtsakts vorlegen, damit eine möglichst breite Unterstützung für eine befürwortende Stellungnahme im Konsens oder eine qualifizierte Mehrheit für einen geänderten Entwurf des Rechtsakts sichergestellt werden kann. Sollte es nötig sein, sich an den Berufungsausschuss zu wenden, so wird die Kommission die im Berufungsausschuss vorgetragenen Standpunkte umfassend berücksichtigen und auf die Annahme von Maßnahmen hinarbeiten, die auf einer möglichst breiten Unterstützung für eine befürwortende Stellungnahme im Konsens oder für eine qualifizierte Mehrheit beruhen. Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ab, so wird es die Kommission vermeiden, sich einem im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass der Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht angemessen sei, entgegenzustellen.“

Erklärungen zu den B-Punkten

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2024

Zu B-Punkt 3:

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Erklärung der Kommission zum Bottnischen Hering und zum Hering in der mittleren Ostsee

„Die Kommission nimmt den Beschluss des Rates zur Kenntnis, die zulässigen Gesamtfangmengen für Bottnischen Hering und Hering in der mittleren Ostsee auf einem niedrigen Niveau festzusetzen sowie Abhilfemaßnahmen festzulegen, mit denen diese Bestände wieder auf ein Niveau über MSY B_{trigger} gebracht werden sollen.“

Die Kommission bedauert jedoch, dass der Rat nicht beschlossen hat, die gezielten Fischereien für beide Bestände für 2024 einzustellen, was eine raschere Erholung der Bestände ermöglicht hätte.“

Erklärung der Kommission zu den Mehrjahresplänen

„Die Kommission versteht die Gründe für die Anträge der Mitgliedstaaten, einen Vorschlag für eine gezielte Änderung des Mehrjahresplans für die Ostsee, die Nordsee und die westlichen Gewässer vorzulegen. Die Kommission erinnert daran, dass sie gemäß dem EUV das Initiativrecht hat. Es ist insbesondere Sache der Kommission, über den Zeitplan und den Inhalt eines solchen Vorschlags zu befinden.“

Erklärung der Kommission, Finnlands und Schwedens zur Bewirtschaftung der Lachsfischerei in den Unterdivisionen 29N und 30

„Finnland und Schweden sind der Auffassung, dass der Lachsbestand im Ljungan unter einer Krankheit gelitten, die Lage des Bestands sich jedoch 2023 mit einer größeren Laichwanderung und geschätzten höheren Sälmling-Zahlen positiv entwickelt hat.“

Finnland und Schweden sind ferner der Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Lachsbestand im Ljungan B_{lim} erreicht, in geringerem Maße von der fischereilichen Sterblichkeit abhängt. Daher sind sie der Auffassung, dass gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erholung der Lachsbestände im Ljungan wirksamer sind.“

Finnland und Schweden sind der Auffassung, dass eine Verschiebung des Beginns der kommerziellen und der Freizeitfischerei auf Lachs auf den 20. Mai 2024 im Vergleich zu einem Beginn am 1. Mai, wie vom ICES empfohlen, eine erhebliche Beschränkung darstellen würde. Sie sind der Auffassung, dass damit eine frühe Wanderung möglich wäre und wertvoller großer Wildlachs, einschließlich Exemplaren aus dem Lachsbestand im Ljungan, vor Beginn der Lachsfischereien in seine Laichflüsse wandern könnte. Schweden wäre bereit, darüber hinaus regionale Beschränkungen der Lachsfischerei innerhalb und außerhalb des Flusses Ljungan einzuführen.“

Finnland und Schweden stimmen ferner darin überein, dass eine auf 53 967 Lachse gesenkte TAC eine bedeutende Maßnahme zur Erhaltung der Lachsbestände darstellt.“

Die Kommission wird den ICES in enger Zusammenarbeit mit Finnland und Schweden nachdrücklich ersuchen, so bald wie möglich wissenschaftliche Gutachten zu den Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzulegen, die Finnland und Schweden für die Lachsfischerei in den Unterdivisionen 29N und 30 ergreifen wollen. Finnland und Schweden werden dem ICES und der Kommission die für diese Gutachten erforderlichen wissenschaftlichen Informationen und Fachkenntnisse zur Verfügung stellen. Auf der Grundlage dieses ICES-Gutachtens wird die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee vorlegen.“

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Polens und Schwedens zur Freizeitfischerei auf Dorsch in der westlichen Ostsee

„Dänemark, Deutschland, Estland, Polen und Schweden sind nach wie vor besorgt über den Status von Dorsch in der westlichen Ostsee und setzen sich weiterhin für seine Erholung ein. Zugleich erkennen sie die sozioökonomische und kulturelle Bedeutung der Freizeitfischerei an. Die oben genannten Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, in künftigen Vorschlägen die Wiedereröffnung der Freizeitfischerei auf Dorsch in der westlichen Ostsee zu erwägen, sobald die wissenschaftlichen Gutachten die Wiedereinführung einer angemessenen Fangbegrenzung erlauben. Außerdem könnten weitere gemeinsame Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch erwogen werden, um den Dorschbestand in der westlichen Ostsee zu schützen, wie z. B. Mindest- und Höchstreferenzgrößen.“

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Dorsch in der östlichen Ostsee und Dorsch in der westlichen Ostsee im Jahr 2024

„In Anbetracht dessen, dass die Biomasse der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee unter B_{lim} liegt, und um die Wiederaufstockung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee entsprochen.“

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Hering in der westlichen Ostsee im Jahr 2024

„In Anbetracht dessen, dass die Biomasse des Heringsbestands in der westlichen Ostsee unter B_{lim} liegt, und um die Wiederaufstockung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Finnland, Polen und Schweden, im Hinblick auf diesen Bestand im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage des Heringsbestands in der westlichen Ostsee entsprochen.“

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Lachs im Hauptbecken der Ostsee im Jahr 2024

„In Anbetracht dessen, dass in den ICES-Unterdivisionen 22-30 nahezu alle Bestände in Wildlachsflüssen deutlich unter R_{lim} liegen, und um die Wiederaufstockung der Bestände zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen und Polen, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Wildlachsbestände in Flüssen in den ICES-Unterdivisionen 22-30 entsprochen.“

Gemeinsame Erklärung der Kommission, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zum Tausch von Quoten für Dorsch in der östlichen und der westlichen Ostsee

„Im Geiste der Solidarität bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Beifangquote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee benötigen, Quotentauschvereinbarungen mit einem Mitgliedstaat zu treffen, der nachweisen kann, dass er aufgrund seiner begrenzten Quote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee Gefahr läuft, Fischereien einstellen zu müssen („choke effect“).“

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Litauens und Polens zu Übertragungen von Quoten für Lachs im Hauptbecken der Ostsee

„Im Geiste der Solidarität und in Anerkennung der Erhaltungsbemühungen Finnlands und Schwedens, die zu gesunden Beständen in den Gewässern dieser Länder geführt haben, werden Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Quote für Lachs im Hauptbecken der Ostsee ausschöpfen können, eine freiwillige Übertragung des ungenutzten oder nicht nutzbaren Teils dieser Quote auf Finnland und/oder Schweden in Erwägung ziehen.“

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

1. „Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können Abhilfemaßnahmen für die Zwecke des Artikels 5 der genannten Verordnung unter bestimmten Bedingungen Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik umfassen.“

2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22- 24 erachtet es Deutschland als erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen. Die Sofortmaßnahmen in den Unterdivisionen 22- 24 für deutsche Fischereifahrzeuge bestehen in der Einführung einer Sperrzeit von 30 Tagen zum Schutz von Dorsch zusätzlich zu der gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 eingerichteten Sperrzeit zum Schutz des Laichens von Dorsch, in der die Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b nicht gilt, und in der Begrenzung der Heringsfischerei und der Fischereien mit erheblichen Beifängen an Hering um weitere 30 Tage, an denen die Ausnahme für bestimmte kleine Küstenfischereien von dem Verbot, Hering in der westlichen Ostsee zu befischen, ausgesetzt wird.

3. Die Kommission und Deutschland stimmen darin überein, dass diese Sofortmaßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 förderfähig ist, sofern sie die Bedingungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung erfüllt.“